

rptu.de

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 1 / 8. März 2023

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau

**Inhalt dieser Ausgabe**

**Prüfungsordnungen .....3**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022.....3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Baulicher Brandschutz an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022.....9

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022..... 10

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Applied Financial Mathematics an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022 ..... 38

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022 .....55

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022 ..... 56

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022 .....76

**Sonstiges..... 77**

Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 20. Dezember 2022 .....77

Richtlinien zum Datenschutz bei Lehrveranstaltungsbefragungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern vom 05.01.2023.....79

**Herausgeber:**

Präsidiale Doppelspitze der RPTU  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

## Prüfungsordnungen

### Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.12.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-69-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.06.2019 (Verköndungsblatt Nr. 4/2019 vom 09.07.2019, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2020 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Physik.“
  - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 letzter Satz wird nach den Wörtern „der Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Masterarbeit darf erst mit abgeschlossenem Bachelorstudium begonnen werden.“
  - c. In Absatz 8 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. § 2a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
  - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
  - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
  - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
  - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
  - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
  - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
  - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
  - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
  - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 letzter Satz werden vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
  - In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
  - In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
  - Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
  - In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - In Absatz 5 wird nach den Wörtern „die Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
  - Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
  - In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
  - In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
11. In § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen

teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden.“
  - Nach Absatz 8 wird Absatz 9 mit „Nicht besetzt“ eingefügt.
  - Nach dem Absatz 9 „neue Fassung“ wird folgender neuer Absatz 10 angehängt: „Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“
13. In § 15 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Teilmodul F-1 des Forschungsmoduls;“
  - In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „eingehalten und“ eingefügt.
  - In Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
15. § 17 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:
- |                                 |   |                     |
|---------------------------------|---|---------------------|
| bis 1,1 einschließlich          | = | mit Auszeichnung    |
| über 1,1 bis 1,5 einschließlich | = | sehr gut,           |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,                |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,       |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,        |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend.“ |
16. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
  - Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“.
  - In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.

20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Physik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“<sup>1</sup> sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
- c. In der Tabelle wird im Abschnitt Vertiefungsmodul in der Spalte „Bemerkungen“ bei der Modul-Nr. „PHY-V-MPOOL-7“ im letzten Satz nach den Wörtern „Für das“ das Wort „Vertiefungsmodul“ durch das Wort „Vertiefungsmodul“ ersetzt.
- d. In der Tabelle wird im Abschnitt Vertiefungsmodul in der Spalte „Bemerkungen“ bei der Modul-Nr. „PHY-WPh\_MSc-M-6“ im letzten Satz nach den Wörtern „Für das“ das Wort „Vertiefungsmodul“ durch das Wort „Vertiefungsmodul“ ersetzt.
- e. In der Tabelle werden im Abschnitt: Forschungsmodul in der Spalte „Modulname/-teile“ bei der Modul-Nr. „PHY-F-7“ nach dem Wort „Forschungsmodul“ die Satzzeichen, Wörter und Angaben „(bestehend aus Teilmodul F-1 und Teilmodul F-2)“ eingefügt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Nr. 01, Datum 08.03.2023

**RPTU**

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches Physik  
Prof. Dr. Herwig Ott



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang  
Baulicher Brandschutz an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan per Eilentscheidung am 11.11.2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Baulicher Brandschutz an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-73-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Baulicher Brandschutz an der an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.01.2020 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 12.02.2020, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.12.2020 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 15.01.2021, S.10), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erst- und Wiedereinschreibung in den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Baulicher Brandschutz in den Spezialisierungen „Sachverständige/r Brandschutzplanung“, „Fachbauleiter/in Brandschutz“ und „Fachplaner/in Brandschutz im Bestand“ ist ab dem Sommersemester 2023 nicht mehr möglich.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Baulicher Brandschutz an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
Bauingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Hamid Sadegh-Azar

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-67-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<b>Prüfungsordnung</b> .....	1
<b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 2a Zulassung unter Auflagen.....	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	6
§ 4 Masterprüfung.....	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.....	8
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....	10
§ 8 Prüfungsausschuss.....	10
§ 9 Prüferinnen und Prüfer.....	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....	12
<b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	13
§ 12 Modulprüfungen.....	15
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	17
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen.....	18
§ 16 Masterabschlussmodul.....	19
§ 17 Bewertung und Notenbildung.....	21
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....	22
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht.....	24
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....	25
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	26
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	27
§ 23 Zusatzleistungen.....	27
<b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen</b> .....	27
§ 24 Informationsrecht.....	27
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	28
Anhang 1: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftskemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....	30

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch gehalten werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]). Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt und
2. die Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie entsprechend.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, werden zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

(6) Entfällt.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(9) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

#### § 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Chemie nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie entsprechend anzuwenden.

#### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- sowie zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

**§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

**§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Masterabschlussmoduls zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

(2) Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

<b>Abschnitt</b>
Grundmodule der Chemie
Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften
Spezialisierung
Vertiefungsmodule der Chemie
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften
Masterabschlussmodul

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entfällt,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(4) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Masterabschlussmodul. Die Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

1. Entfällt.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die

einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(6) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(7) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Testaten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

#### § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht

bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften aus dessen Reihen vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.



Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Masterabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für das Masterabschlussmodul wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Masterabschlussmodul als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

#### § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische und weitere Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

#### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrags, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 11) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen oder Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Unter einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit regelt Anhang I. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

#### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt Anhang I.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 16 Masterabschlussmodul

(1) Das Masterabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Masterarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zum Masterabschlussmodul kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP erreicht hat. Dabei müssen mindestens 16 LP durch Praxismodule gemäß Anhang 1 erbracht worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Masterabschlussmodul kann außerdem eine gültige Sicherheitsbelehrung erfordern.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Masterabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Masterabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen werden. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.

**§ 17 Bewertung und Notenbildung**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Masterabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem Mittel der Noten für die Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 und bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

#### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt

werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

#### § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.



(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang Wirtschaftschemie erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Diese Ordnung findet darüber hinaus ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2023 auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in den Masterstudiengang Wirtschaftschemie nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben sind und bis zum 31. März 2023 eine schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1 vom 08.03.2023, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung überführt werden möchten. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht möglich.

(3) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31) in den jeweiligen Fassungen tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.

(4) Ab dem Sommersemester 2026 findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1 vom 08.03.2023, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung auch auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben wurden.

Kaiserslautern, den 19. Dezember 2022

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie  
der TU Kaiserslautern  
Prof. Dr. Elke R i c h l i n g

**Anhang 1: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftschemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Masterabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (diese ist mit dem Zusatz „In der Regel“ bezeichnet) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie beinhaltet Grund-, Vertiefungsmodule, Schwerpunktmodule, ein Spezialisierungswahlpflichtmodul sowie ein Masterabschlussmodul. Der individuelle Studienverlaufplan kann in einem Mentor-Gespräch besprochen werden. Die Teilnahme vor Beginn des Studiums an dem Mentor-Gespräch ist dringend angeraten.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Grundmodule der Chemie (15 Leistungspunkte)**

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen der Chemie müssen drei Module gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
<b>Grundmodule der Chemie</b>		<b>15</b>		<b>12,5%</b>				
CHE-MM-Ch_AC_GM-M-5	Anorganische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_OC_GM-M-5	Organische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_PC_GM-M-5	Physikalische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM-Ch_BC_GM-M-5	Biochemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			Das Grundmodul Biochemie kann auf Antrag als eines der drei Grundmodule gewählt werden, wenn entsprechende Grundkenntnisse in Biochemie nachgewiesen werden können.

**Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften (12 Leistungspunkte)**

Aus den Grundmodulen der Wirtschaftswissenschaften müssen Module im Gesamtvolumen von 12 Leistungspunkten gewählt werden, welche zuvor noch nicht im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 absolviert worden sind.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
	<b>Grundmodule Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>12</b>		<b>10%</b>				
	Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften				<ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Modulen des Unterabschnitts "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre" des Abschnitts B.1 "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften" aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung</li> </ul>			
					und/oder			
					<ul style="list-style-type: none"> <li>aus dem Modul BWL III: Intelligence, Logistics and Operations (WIW-BWL-GBWIII-M-1) aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung</li> </ul>			
		12	Ja	1				<ul style="list-style-type: none"> <li>aus den Modulen des Abschnitts B.2 Wirtschaftswissenschaftliche Profilebereiche" des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den beiden Pflichtgrundmodulen aus dem Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften dürfen daraus lediglich nicht gewählt werden:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten- und Erlösrechnung</li> <li>Finanzberichterstattung und Steuern.</li> </ul> </li> </ul>
								Die Modulnote berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.

**Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 9 Leistungspunkte)**

Als Wahlpflichtmodul sind ein oder verschiedene Angebote aus nachstehender Tabelle im Umfang von insgesamt mindestens 9 Leistungspunkten zu wählen. Eine doppelte Belegung in den verschiedenen Wahlbereichen ist nicht möglich.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>9</b>		<b>0</b>					
Forschungsprojekt	Forschungsprojekt (Wirtschaftswissenschaften)	9	Nein	-	-	-	Projektbericht	-	
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum (mind. 12 Wochen)	9	Ja	-	Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.05.2022 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung zu entnehmen.				
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar zum gewählten Schwerpunkt	4	Ja	-	Das Masterseminar ist in dem im Abschnitt „Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften“ gewählten Schwerpunkt zu erbringen, in dem im Abschnitt „Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften“ noch kein Masterseminar erbracht wurde. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.05.2022 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung zu entnehmen.				
CHE-MM-WCh-WP_Ch-M-5	Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie)	5	Nein	-	Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung in Verbindung mit dem Modulhandbuch				

**Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)**

Die Vertiefungsmodule mit dem Kennzeichen \_a beinhalten Vorlesungen und Seminare, das Kennzeichen \_p kennzeichnet Praxismodule. Im Rahmen der vier Vertiefungsmodule sind zwei Praxismodule (Vertiefungsmodul \_p) und ein Theoriemodul (Vertiefungsmodul \_a) zu wählen. Als viertes Vertiefungsmodul kann entweder ein Praxismodul (Vertiefungsmodul \_p) oder ein Theoriemodul (Vertiefungsmodul \_a) gewählt werden. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorteilung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Vertiefungsmodule Chemie</b>		<b>32</b>		<b>27,5%</b>					
<b>Theoriemodule (Vertiefungsmodul _a)</b>		<b>mind. 8</b>							
CHE-MM-Ch_AC_VM 1-M-7	Materialien	<b>8</b>	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_AC_VM 3-M-7	Koordinationschemie mit bioorganischer Schwerpunktsetzung	<b>8</b>	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM 1-M-7	Bioorganik	<b>8</b>	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_OC_VM3-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM1-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM3n-M-5	Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_PC_VM3-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodul „a „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_PC_VM3n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.				
CHE-MM-Ch_ThC_VM1-M-5	MO-Theorie und relativistische Quantenchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_ThC_VM3-M-7	Algorithmen der Quantenchemie und Gruppentheorie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
CHE-MM- Ch_TC_VM 3-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC- VM1-M-5	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC _ VM3-M- 6	Life Science	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_ VM5-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
<b>Praxismodule (Vertiefungsmodule_p)</b>		<b>mind. 16</b>							
CHE-MM- Ch_AC_VM 2-M-7	Materialien	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_AC_VM 4-M-7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
CHE-MM-Ch_OC_VM2-M-7	Bioorganik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_OC_VM4-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM2-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM-Ch_PC_VM4n-M-5	Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_PC_VM4-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodul_b_„Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_PC_VM4n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.
CHE-MM-Ch_ThC_VM2-M-5	Praktikum Computerchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung <sup>1</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
CHE-MM- Ch_ThC_V M4-M-5	Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_TC_VM 2-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_TC_VM 4-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC _VM2-M-6	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_ VM4-M-6	Life Science	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_ VM6-M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

**Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 22 Leistungspunkte)**

Bei der Wahl der Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften ist zu beachten:

- Es wird empfohlen, Schwerpunkte auszuwählen, zu denen das passende Bachelormodul bereits erbracht wurde.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungs-form und Prüfungs-dauer (min.)	Teilleist-ungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
	<b>Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften</b>								
		22	ja	20%					Als Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften ist der in Anhang 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 30.05.2022 in der aktuellsten Fassung unter B genannte Profilbereich Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 22 LP zu erbringen. Dabei sind die Module – von der Regelung im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen abweichend - aus zwei verschiedenen Schwerpunkten und im Gesamtumfang von mindestens 9 LP pro Schwerpunkt zu wählen. Die Schwerpunkte können aus unterschiedlichen Profilbereichen stammen. Das verpflichtende Masterseminar im Umfang von 4 LP ist in einem der beiden gewählten Schwerpunkte zu erbringen. Die im Profilbereich Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Masterprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen sowie dem dazugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.  Die Note dieses Abschnitts ergibt sich zu 30% aus der Note des Masterseminars und zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module aus den beiden Schwerpunkten.

Masterabschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Masterabschlussmodul</b>									
CHE-MM-WCh-MArb-M	Masterabschlussmodul	30		30%			Masterarbeit Vortrag (40 – 55)	-	- Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung <sup>2</sup> wenn die Masterarbeit nicht in der Theoretischen Chemie oder in den Wirtschaftswissenschaften angefertigt wird. - Zusammensetzung der Modulnote: Masterarbeit = 84% Vortrag = 16%

- <sup>1</sup>Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>2</sup>Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Applied Financial Mathematics an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Applied Financial Mathematics an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-68-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 2a Eignungsprüfung	5
§ 2b Anrechnung Berufstätigkeit	5
§ 2c Zulassung unter Auflagen	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	6
§ 4 Zertifikatsprüfung	6
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	10
§ 8 Prüfungsausschuss	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	12
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	13
Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 12 Modulprüfungen	15
§ 13 Mündliche Prüfungen	16
§ 14 Schriftliche Prüfungen	17
§ 14a Präsenzphasen	19
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	19
§ 16 Abschlussarbeit	19
§ 17 Bewertung und Notenbildung	19
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	21
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	21
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	23
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Zertifikat	24
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung	24
§ 23 Zusatzleistungen	25
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	25
§ 24 Informationsrecht	25
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	26
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung des weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengangs Applied Financial Mathematics, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	27
Anhang 2: Bewertungspunktesystem	31
Anhang 3: Im Rahmen von Auflagen zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	32

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Applied Financial Mathematics (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Mathematik in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender und berufsbegleitender Studiengang, der zu einem Zertifikatsabschluss führt. Er hat zum Ziel, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Möglichkeiten (aber auch Grenzen) der mathematischen Modellbildung für Probleme aus dem Bereich der Finanzindustrie zu beurteilen, und sie besitzen die notwendigen Kompetenzen, um Modellvariationen selbst vornehmen und in die Praxis umsetzen zu können.

(3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Zertifikatsprüfung verleiht die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau das Zertifikat.

(5) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studien- und Prüfungsleistungen auch auf Deutsch erbracht werden.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Finanz- oder Versicherungsbereich oder in einem mathematisch orientierten Beruf nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 4 und Absatz 4a),
5. mindestens 100 Bewertungspunkte gemäß Anhang 2 nachweisen kann und
6. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).

(2) Nicht besetzt.

(3) Nicht besetzt.

(4) Für die Zulassung zum Studiengang müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu dem Modul „Probability Theory“ sowie zu einem die Lehrveranstaltung „Maß- und Integrationstheorie“ enthaltenden Modul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern oder zu gleichwertigen Modulen aus dem Bereich der Analysis und Stochastik im Umfang von mindestens 12 LP nachgewiesen werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. Mathematik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern entsprechend.

(4a) Weiter muss für die Zulassung zum Studiengang eine erfolgreiche Prüfung zu dem Modul „Stochastische Methoden“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern oder zu gleichwertigen Modulen aus dem Bereich der Analysis und Stochastik im Umfang von mindestens 8 LP nachgewiesen werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 100 Bewertungspunkte nach Absatz 1 Nr. 5, jedoch mindestens 90 Bewertungspunkte, nachweisen können, aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 Nr. 2, aufgrund eines nachgeforderten Motivationsschreibens oder aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit dem Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat (computer-based) gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2c).

#### § 2a Eignungsprüfung

Nicht besetzt.

#### § 2b Anrechnung Berufstätigkeit

Nicht besetzt.

#### § 2c Zulassung unter Auflagen

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 nicht nachweisen, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Kompetenzen und Lernziele nachgewiesen werden, die zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und den darüber hinaus nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 ergeben.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
3. eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Finanz- oder Versicherungsbereich oder in einem mathematisch orientierten Beruf nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
4. mindestens 100 Bewertungspunkte gemäß Anhang 2 (unter der Anwendung von Anhang 2 Absatz 3) nachweisen kann,
5. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 4a nachweisen kann und
6. gemäß § 2 Absatz 6 die sprachliche Eignung nachweist.

(3) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in die Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen regelt Anhang 3.

#### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Fachsemester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden können.

#### § 4 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Zertifikatsabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

#### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in folgende Module (Absatz 3) gegliedert:



Modulnummer	Modulname
FE01	Introduction to Financial Mathematics
FE02	Financial Mathematics
FE03	Interest Rate Models
FE04	Insurance Mathematics
FE05	Financial Statistics
FE06	Risk Measures and Rating Systems
FE07	Economics of Banking
FE08	Financial Decision Making
FE09	Computational Finance
AFM10	Applied Financial Mathematics Lab

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen 40 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 20 LP. Die Zertifikatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 20 LP.
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 LP.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Präsenzveranstaltungen, Studienbriefen, Einsendeaufgaben, (Online-)Präsentationen, Reading Courses etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 20 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 500 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lerneinheiten des Moduls gekoppelt sein (beispielsweise Tutorien oder Online-Tutorien). Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Einsendeaufgaben, Präsenzphasen und Berichten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art

und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

#### § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig angerechnet werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die Prüferin oder der Prüfer teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Zertifikatsprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erbracht wurden, behandelt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Mathematik einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs und auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für

Fernstudienangelegenheiten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung

#### § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(8) Eine Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Nicht besetzt.

(12) Folgende Modulprüfungen sind bis zur genannten Frist (Meldefrist) erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend:

Die Module FE01 und FE02: Ende des zweiten Fachsemesters.

#### § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13, 14 und 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13, 14 und 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Fernklausuren (Absatz 4b) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Nicht besetzt.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens eine und höchstens zwei Stunden) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau eine Fernklausur

statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten LP bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

(5) bis (13) sind nicht besetzt.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### § 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt zwei Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen vor Ort, zu einem oder mehreren Modulen, bestehen. Die Teilnahme an einer Präsenzphase gilt als erbracht, wenn alle zu einem der angebotenen Module gehörigen verpflichtenden Präsenzveranstaltungen vollständig besucht wurden. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden dabei unterstützt, das Verständnis der Inhalte des zugehörigen Moduls zu vertiefen. Gefördert wird insbesondere der direkte fachliche Austausch mit den Studierenden sowie der Studierenden untereinander, der während der Selbstlernphasen in dieser Tiefe nicht erreicht werden kann. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Im Rahmen von Präsenzphasen können Prüfungsleistungen vorgesehen sein. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ersatzleistungen für die Teilnahme an maximal einer Präsenzphase genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form von Einsendeaufgaben oder Online-Tutorien erbracht werden, die Bewertung erfolgt über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.

(4) Gelten alle verpflichtend zu erbringenden Präsenzphasen als erbracht, können die weiteren gemäß Anhang 1 als Studienleistungen zu erbringenden Präsenzveranstaltungen auf formlosen Antrag an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten durch Online-Tutorien ersetzt werden.

**§ 15 Praktische und weitere Prüfungen**

(1) bis (6) sind nicht besetzt.

(7) Prüfungsleistungen können in Form von Präsentationen abgenommen werden. Dabei wird die Bearbeitung einer vorangegangenen Aufgabenstellung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten präsentiert. Präsentationen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 16 Abschlussarbeit**

Nicht besetzt.

**§ 17 Bewertung und Notenbildung**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nicht besetzt.

(4) Die Note der Zertifikatsprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Zertifikatsprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Zertifikatsprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater des Fachbereichs Mathematik ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht besetzt.

(5) Nicht bestandene sonstige Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Nicht besetzt.



(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

#### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nr. 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Abgabepunkt und der festgesetzte Abgabepunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Zugang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RHRK-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Nicht besetzt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Zertifikatsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang

teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

#### § 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in englischer und auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Zertifikatsprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Zertifikat in englischer Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann ein Zertifikat in deutscher Sprache ausgehändigt werden. Das Zertifikat trägt das Datum des Zeugnisses. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Nicht besetzt.

(7) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, die Zertifikate und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Zertifikatsprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen

nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.  
Abschnitt III: Schlussbestimmungen

#### § 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Applied Financial Mathematics an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik  
Prof. Dr. Sven O. Krumke

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung des weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengangs Applied Financial Mathematics, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Prüfungsausschuss kann weiterhin für das jeweilige Semester beschließen, dass einzelne Präsenzveranstaltungen in Form von Online-Tutorien erbracht werden können. Dieser Beschluss muss zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Hinsichtlich der in diesem Anhang 1 benannten Einsendeaufgaben (Studienleistungen) legt das DISC die Abgabefristen fest. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für jede Einsendeaufgabe einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch das DISC. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

**Pflichtmodule**

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
1	FE01	Introduction to Financial Mathematics	5	0	Präsenzveranstaltungen	Nein	Präsentation
					Einsendeaufgaben		
1	FE02	Financial Mathematics	10	10	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)
					Einsendeaufgaben		
2	AFM10	Applied Financial Mathematics Lab	5	0	Bericht	Nein	Präsentation

**Wahlpflichtmodule**

Die Studierenden haben drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen.

Im Wahlpflichtbereich 1 muss eines der folgenden drei Module gewählt werden:

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
1	FE05	Financial Statistics	5	5	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
					Einsendeaufgaben		
1	FE06	Risk Measures and Rating Systems	5	5	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
					Einsendeaufgaben		
1	FE07	Economics of Banking	5	5	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
					Einsendeaufgaben		

Im Wahlpflichtbereich 2 muss eines der folgenden beiden Module gewählt werden:

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
2	FE03	Interest Rate Models	5	0	Präsenzveranstaltungen	Nein	Präsentation
					Einsendeaufgaben		
2	FE09	Computational Finance	5	0	Präsenzveranstaltungen	Nein	Präsentation
					Einsendeaufgaben		

Im Wahlpflichtbereich 3 muss eines der folgenden beiden Module gewählt werden:

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
2	FE04	Insurance Mathematics	10	10	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)
					Einsendeaufgaben		
2	FE08	Financial Decision Making	10	10	Präsenzveranstaltungen	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)
					Einsendeaufgaben		

Die zwei Präsenzphasen nach § 14a sind gemäß der folgenden Regelung zu erbringen:

Präsenzphase	Besuch der Präsenzveranstaltungen vor Ort von mindestens einem der Module
A	FE01, FE02, FE05, FE06, FE07
B	FE04, FE03*, FE08, FE09*

Die Module können zur Erbringung der Präsenzphase nur herangezogen werden, wenn in der Präsenzphase eine zugehörige Präsenzveranstaltung vor Ort angeboten wird. Die mit \* markierten Module sehen nicht zwingend eine Präsenzveranstaltung vor Ort vor.

Die Präsenzphasen müssen nicht notwendigerweise in der oben genannten Reihenfolge erbracht werden.

**Anhang 2: Bewertungspunktesystem**

- (1) Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber insgesamt mindestens 100 Bewertungspunkte nachweisen. Die Bewertungspunkte berechnen sich anhand folgender Kriterien:
1. Für erfolgreich abgeschlossene mathematische Module im Rahmen eines Hochschulstudiums werden Bewertungspunkte entsprechend der LP dieser Module vergeben.
  2. Für erfolgreich abgeschlossene Module im Bereich Financial Economics, Mikroökonomie und der Spieltheorie im Rahmen eines Hochschulstudiums werden Bewertungspunkte entsprechend der LP dieser Module vergeben.
  3. Für erfolgreich abgeschlossene Module mit einem hohen Mathematikanteil (beispielsweise aus der theoretischen Physik oder der Informatik), die nicht unter Nr. 1 bereits gezählt wurden, werden Bewertungspunkte entsprechend der LP dieser Module vergeben.
  4. Für einen erfolgreichen Masterabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden 10 Bewertungspunkte vergeben.
  5. Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit im Finanz- oder Versicherungsbereich oder in einem mathematisch orientierten Beruf, die über die einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 hinaus nachgewiesen werden kann, werden 20 Bewertungspunkte vergeben.
- (2) Dabei gilt die folgende Regelung: Mindestens 50 Bewertungspunkte müssen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erreicht werden; um die 90 Bewertungspunkte für die Ausnahmeregelung nach § 2 Absatz 5 zu erreichen, müssen abweichend von Halbsatz 1 lediglich 40 Bewertungspunkte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erreicht werden. Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 können jeweils maximal 20 Bewertungspunkte erreicht werden. Durch einschlägige Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 können maximal 30 Bewertungspunkte erreicht werden.
- (3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber keine 50 Bewertungspunkte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und auch nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 nachweisen, so können die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden LP auf die Summe der notwendigen Bewertungspunkte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 angerechnet werden.

**Anhang 3: Im Rahmen von Auflagen zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modulname</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsform und -dauer</b>
Measure and Integration Theory	4,5	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)
Probability Theory	9	Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)

Hinsichtlich der in diesem Anhang 3 benannten Einsendeaufgaben (Studienleistungen) legt das DISC die Abgabefristen fest. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für jede Einsendeaufgabe einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch das DISC. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-70-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Aufhebung**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der TU Kaiserslautern vom 08. Januar 2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 73) in den jeweiligen Fassungen wird zum 31.03.2025 aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik  
Prof. Dr.-Ing. Jens Schmitt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-71-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.02.2021 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung werden nach den Wörtern „an der“ die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
2. § 1 bis § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studiengangs, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) des Fachbereichs Informatik in Zusammenarbeit mit dem Distance and Independent Studies Center (DISC) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

(2) Der Studiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Grundprinzipien und grundlegenden Konzepte des Software Engineerings zu verstehen und diese in allen Phasen der Softwareentwicklung anzuwenden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, sich selbstständig in neue Methoden, Techniken und Konzepte des Software Engineerings einzuarbeiten und diese weiterzuentwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] sowie die zugrundeliegenden Kontakt- und Selbstlernzeiten) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.



**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erfüllt,
2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Informatik oder einem informatiknahen Studiengang, in Mathematik oder einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation mit mindestens 180 LP erworben hat,
3. eine mindestens zweijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme (davon mindestens ein Jahr im Umfeld Softwareentwicklung) nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann,
4. entfällt und
5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweist (Absatz 6).

(2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 35 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im Weiteren mit HochSchG abgekürzt) Zugang, wenn sie

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
2. danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben,
3. eine zusätzliche mindestens zweijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme (davon mindestens ein Jahr im Umfeld Softwareentwicklung) nachweisen,
4. entfällt,
5. die sprachliche Eignung bei Bewerbung nachweisen (Absatz 6) und
6. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Nummer 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL computer-based mit mindestens 200 Punkten (schriftlich 543 Punkten, Internet-basiert 72 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird,
4. Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden,
5. ein Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade B or C vorgelegt wird,
6. ein Testresultat im IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 5,5 nachgewiesen wird oder
7. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

**§ 2a Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 LP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

zwei Prüfungen, die relevante Grundlagenthemen aus dem Bereich des Bachelorstudiums Informatik umfassen und jeweils entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird mit der Zulassung zur Eignungsprüfung mitgeteilt, in welcher Form die Prüfungen der Eignungsprüfung jeweils erfolgen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss bis zum 31. Januar der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zugegangen sein. Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist ist bei verfügbarer Kapazität bis spätestens 31. März für das Wintersemester möglich. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus den folgenden Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Projekte/Aufgabenbereiche,
3. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
4. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
6. Motivationsschreiben, in dem der Studienwunsch zu begründen ist; in diesem Motivationsschreiben, das maximal 3000 Zeichen umfassen soll, sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen und
7. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 erfüllt sind oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum ersten Teil der Eignungsprüfung. Sofern der erste Teil der Eignungsprüfung bestanden wurde, erfolgt eine Einladung zum zweiten Teil der Eignungsprüfung. Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Eignungsprüfung an einem Institut außerhalb der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegt werden.

(5) Die Klausur, die an einem vom DISC bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird, dauert 60 bis 120 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. § 14 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Entfällt.

(7) Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3. Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern elektronisch mitgeteilt.

(8) Die mündliche Prüfung wird gemäß § 13 Absatz 2 durchgeführt und hat eine Dauer von 30 bis 60 Minuten.

(9) Entfällt.

(10) § 13 Absätze 3 Satz 2, 5 und 7 gelten für diese mündliche Prüfung entsprechend.

(11) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 unmittelbar nach Beendigung der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(12) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer alle Bestandteile der Eignungsprüfung bestanden hat. Die Note der Eignungsprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungen gemäß § 2a Absatz 2. § 17 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.

(13) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Mit der Feststellung der Eignung ist § 2 Absatz 2 Nummer 6 bzw. entsprechendes für § 2 Absatz 3 für drei Jahre erfüllt.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
3. Wurde der erste Teil der Eignungsprüfung bestanden, muss bei einer Wiederholung innerhalb der folgenden drei Jahre nur der zweite Teil erneut abgelegt werden.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen oder die bezüglich anderer Studiengänge an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(14) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(15) §§ 6, 11 Absatz 8 und § 19 gelten entsprechend.

#### § 2b Anrechnung Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Studiengang berechtigender Studienabschluss weniger als 240 LP nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der eingebetteten Systeme / Softwareentwicklung nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine LP ausweist, gelten 240 LP durch eine mindestens 8-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger und qualifizierter Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 LP angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der LP aus dem zum Studiengang berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 240 LP betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten LP auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten LP in den verpflichtenden Umfang des Studiengangs ein.

#### § 2c Zulassung unter Auflagen

Nicht besetzt.

#### § 2d Anrechnung beruflicher Tätigkeit und Eignungsprüfung für Diplom-Berufsakademie-Absolventinnen und -Absolventen

Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademiestudiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie Folgendes nachweisen:

1. erfolgreichen Abschluss des Berufsakademiestudiums mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur (BA)“ der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informationstechnik, Elektrotechnik, Intelligente eingebettete Systeme oder Biosystem-Informatik,
2. mindestens drei Jahre einschlägige und qualifizierte berufliche Tätigkeit, wobei eine entsprechende Tätigkeit, die Bestandteil des Berufsakademiestudiums war, bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden kann und
3. die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 wird als bestandene Eignungsprüfung im Sinne des Zulassungsverfahrens für Personen angerechnet, die ohne einen ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz zugelassen werden.

#### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

**§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

**§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagenstudium	B-M.1, B-M.2
Vertiefungsstudium	V-M.1 – V-M.5, V.1, V.2
Abschlussarbeit	Masterarbeit

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 60 LP erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 15 LP. Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 38 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 7 LP,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Modul Masterarbeit im Umfang von 15 LP.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z. B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang von 7 LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden LP vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzphasen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von LP entsprechen dem ECTS. Ein LP entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Testaten und Präsenzphasen. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Form und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) LP für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der LP und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

#### § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig angerechnet werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfende teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Masterprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erbracht wurden, behandelt.

(5) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).

(6) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(9) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 6 erfolgt von Amts wegen.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

#### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit der oder des zu Prüfenden verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Ablegung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird vom DISC im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Informatik einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RHRK-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten sowie das Programmmanagement des Studiengangs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

#### § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Außerdem können in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsverträge mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

### Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

#### § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modul- und Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die

Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Learning Management System erfolgen, sofern die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- und Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(8) Eine Abmeldung von jeder Klausur und mündlichen Prüfung hat ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber



der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten über das Learning Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(9) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(10) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(11) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des vierten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(12) Alle sonstigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden; erfolgt dies nicht, gilt Absatz 10 Satz 2 entsprechend.

#### § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

#### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Fernklausuren (Absatz 4b) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(4a) Nicht besetzt.

(4b) Eine Klausur im Sinne des Absatzes 4 kann unter Beachtung der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198), BS 233-41-2 in der jeweils geltenden Fassung (im Weiteren mit Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen bezeichnet) in Verbindung mit dieser Prüfungsordnung als Fernklausur in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster (mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten) unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen angefertigt. Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Studierendenausweis mit Lichtbild), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Sofern die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau eine Fernklausur statt einer Klausur anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und Fernklausur, die termingleich durchzuführen sind. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden keine prüfungsrechtlichen Nachteile (bspw. durch bestehende Melde- oder Wiederholungsfristen). Haben sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere personelle und räumliche) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten LP bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester in diesem Studiengang berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz von Fernklausuren und die Auswahl der Studierenden für die Alternative der Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studierende, die nicht zur Alternative der Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der Fernklausur oder an der

nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen. Auf Fernklausuren finden die Regelungen hinsichtlich der Klausuren entsprechend Anwendung.

Absätze (5) bis (13) sind nicht besetzt.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Prüfungsleistungen per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

#### § 14a Präsenzphasen

(1) Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt drei Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse des Studienfachs vermittelt, damit diese in der Lage sind, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzphasen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese in der Regel zu Beginn der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

#### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Entfällt.

#### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine Studienleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Themenbereich des Vertiefungsstudiums stammen. Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und die Masterarbeit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau betreut (Betreuerin oder Betreuer). Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 11 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 11, nur zugelassen werden, wer mindestens 25 LP erworben hat und die Module V.1 und V.2 erfolgreich abgeschlossen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Themenbestätigung durch die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an die Studierende oder den Studierenden bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 375 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Der Umfang beträgt 50 bis 80 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist elektronisch über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von acht Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen. § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Variante 1 gilt entsprechend. Findet die oder der Studierende kein Thema, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache angefertigt werden, sofern die Prüfenden über die hierfür notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in Deutsch ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Wenn die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt wird, ist der Titel in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat. Bei externen Masterarbeiten kann der Prüfungsausschuss externe Personen zu zweiten Prüferinnen bzw. Prüfern einer Masterarbeit bestellen.

(9) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6 Satz 3) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bei elektronischer Einreichung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen.

(11) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüferin und Prüfer nicht überschreiten.

(12) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss per E-Mail an den RHRK-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mitgeteilt. Nach Zugang der E-Mail hat die oder der Studierende innerhalb von acht Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Das Kolloquium besteht aus einem Vortragsteil und einer Diskussion zum Thema der Masterarbeit. Das Kolloquium dauert insgesamt 15-30 Minuten.

(14) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

**§ 17 Bewertung und Notenbildung**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden

und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 10-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studienganges in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Entfällt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(10) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 12.

#### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 8 gewertet. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei Prüfungsleistungen, bei denen der Ausgabezeitpunkt und der festgesetzte Abgabezeitpunkt nicht auf den gleichen Tag fallen, wird die Bearbeitungszeit um die glaubhaft gemachte Zeit verlängert, maximal jedoch um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung eingescannt per E-Mail zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an den RHRK-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Prüfungen (außer Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

#### § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

#### § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in englischer und auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und LP sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Wurden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote und der Zählung der erforderlichen Anzahl an LP für den Studiengang ohne Belang.

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen****§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmals oder wieder eingeschrieben werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben wurden.

(3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben haben, gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. Januar 2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger vom 29.07.2013, Nr. 26, S. 1311) bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 fort.



(4) Ab dem Sommersemester 2025 findet diese Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung auf alle Studierenden Anwendung.“

3. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des weiterbildenden Master-Fernstudiengangs Software Engineering for Embedded Systems, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Pflichtmodule**

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
1	B-M.1	Software Engineering Basics	7	7/54	Präsenzphase	-	Klausur 90 min	Grundlagenstudium
1	B-M.2	Project Management	4	4/54	-	-	Klausur 90 min	Grundlagenstudium
2	V-M.1	Software Quality Engineering	7	7/54	-	-	Klausur 90 min	Vertiefungsstudium
2	V-M.2	Software Concept Engineering	7	7/54	-	-	Klausur 90 min	Vertiefungsstudium
2	V.1	Quality and Concept Engineering	3	-	Vollständige Teilnahme, Testat (mündlich oder schriftlich) und erfolgreich bearbeitete Vorbereitungs-aufgaben	-	-	Vertiefungsstudium
3	V-M.3	Software Component Engineering	7	7/54	-	-	Klausur 90 min	Vertiefungsstudium
3	V.2	Component and Embedded Software Engineering	3	-	Vollständige Teilnahme, Testat (mündlich oder schriftlich) und erfolgreich bearbeitete Vorbereitungs-aufgaben	-	-	Vertiefungsstudium
4	MT	Masterarbeit	15	15/54	Kolloquium	-	Masterarbeit	-

**Wahlpflichtmodule**

Die oder der Studierende wählt eines der Module aus dem Wahlpflichtbereich.

Fachsemester	Modul-Nr.	Modulname	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer	Bemerkungen
3	V-M.4	Software Engineering for Real Time & Dependable Systems	7	7/54	-	-	Klausur 90 min	Vertiefungsstudium
3	V-M.5	Machine Learning	7	7/54	-	-	Klausur 90 min	Vertiefungsstudium

4. Anhang 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2023/2024 auch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems eingeschrieben wurden.

(3) Ab dem Sommersemester 2025 gilt diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern auch für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems eingeschrieben haben.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
Informatik  
Prof. Dr.-Ing. Jens Schmitt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 14.12.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 15.12.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-72-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 158), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verkündungsblatt vom 16.09.2022, Nr. 8, S. 220), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation kann nur zum Wintersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 19.12.2022

Der Dekan des Fachbereiches  
Wirtschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## Sonstiges

### Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 20. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 76 i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 14. Dezember 2022 die nachfolgende Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Präambel**

Für die Teilnahme an Master- und Zertifikatsstudiengängen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Technischen Universität Kaiserslautern (TU Kaiserslautern), ab dem 1. Januar 2023 Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 4 HochSchG ein privatrechtliches Entgelt erhoben, sofern keine Gebühren gemäß Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 27. November 2014 (GVBl. 2014, 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57), erhoben werden.

#### **§ 1 Entgelt in Weiterbildungsstudiengängen**

- (1) Von den Studierenden der weiterbildenden Master- und Zertifikats-Fernstudiengänge werden von der Universität
  1. für die Teilnahme am Studiengang je Semester sowie
  2. für die Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeitdie im Entgeltverzeichnis des Distance and Independent Studies Center (DISC) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Entgelte erhoben. Für weitere Leistungen kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden. Der Sozialbeitrag und weitere Gebühren bleiben davon unberührt.
- (2) Die entgeltpflichtigen Tatbestände sowie die jeweilige Höhe des für das jeweilige Semester gültigen Entgelts sind im Entgeltverzeichnis des DISC geregelt, welches bis zum 31. Dezember 2022 durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TU Kaiserslautern, ab dem 1. Januar 2023 bis zum 30. September 2024 durch die Campuspräsidentin oder den Campuspräsidenten der RPTU in Kaiserslautern und ab dem 1. Oktober 2024 durch die Präsidentin oder den Präsidenten der RPTU festgesetzt wird. Anpassungen des Entgeltverzeichnisses können jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Winter- oder Sommersemesters erfolgen. Bei der Festsetzung der jeweiligen Entgelte können Unterscheidungen je nach Studienbeginn getroffen werden.
- (3) Bei der Berechnung des Entgelts ist sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschule (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

#### **§ 2 Leistungen**

- (1) Mit dem Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist im jeweiligen Semester die Teilnahme am Lehrbetrieb (inkl. Zugang zu Unterlagen und Materialien) des jeweiligen Studienganges einschließlich aller zugehörigen regulären Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit abgegolten.
- (2) Mit dem Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung abgegolten.
- (3) Über die regulären Studien- und Prüfungsleistungen hinausgehender Mehraufwand wird gesondert berechnet. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn einzelne Prüfungsleistungen aus in der Person des Studierenden liegenden Gründen an anderen Orten als im Rahmen des regulären Lehrbetriebs vorgesehen abgenommen werden.

#### **§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger**

- (1) Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den von der Universität angebotenen Studienplatz annimmt.
- (2) Entgeltgläubiger ist bis zum 31. Dezember 2022 die TU Kaiserslautern, ab dem 1. Januar 2023 die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau, vertreten durch das DISC. Die Universität fordert gemäß § 4 dieser Ordnung die Entgelte bei den Studierenden an.

**§ 4 Fälligkeit, Erhebung des Entgelts**

- (1) Damit eine ordnungsgemäße Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen bzw. die fristgerechte Immatrikulation an der Universität erfolgen können, sind
  1. Entgelte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 zum im Zahlungsinformationsschreiben genannten Termin,
  2. Entgelte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu entrichten.
- (2) In der Zahlungsinformation wird insbesondere festgesetzt:
  1. der geschuldete Betrag,
  2. der Zeitpunkt, bis zu welchem dieser Betrag entrichtet sein muss, und
  3. das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.
- (3) Die Entgelte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden für die Teilnahme an jedem Semester der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des DISC festgelegten Fachsemester der jeweiligen Regelstudienzeit erhoben. Im Anschluss an diese Regelstudienzeit erhalten Studierende ein entgeltfreies Semester. Danach wird für jedes weitere Semester ein reduziertes Entgelt in Höhe von 30 Prozent des jeweils aktuellen Semesterentgelts gemäß Entgeltverzeichnis festgesetzt. Von der Entgeltspflicht nach Satz 1 und 3 ausgenommen sind Zeiten von Beurlaubungssemestern.
- (4) § 27 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt; für die Semester der nach dessen Maßgabe verlängerten individuellen Regelstudienzeit wird kein Entgelt erhoben.

**§ 5 Stundung und Rückerstattung**

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall eine Stundung, ein Erlass oder eine Rückerstattung von nach Maßgabe dieser Ordnung erhobenen Entgelten erfolgen.
- (2) Eine Stundung kann nach Maßgabe der finanziellen Situation des Antragstellers bis längstens zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen und setzt voraus, dass die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Erlass oder Rückerstattung können in Betracht kommen bei Verzicht auf den Studienplatz sowie bei Exmatrikulation vor Beginn des jeweiligen Semesters. Im Übrigen setzen Erlass oder Rückerstattung voraus, dass das Festhalten an der Entgeltforderung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsteller eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und muss neben den persönlichen Daten sowie der Matrikelnummer des Antragstellers eine Begründung für die Annahme des Härtefalls enthalten; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Soweit eine Stundung des Entgelts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für das nächstfolgende Semester begehrt wird, ist der Antrag bei Studienanfängern bis zum 15. März (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 15. September (für das betreffende Wintersemester), bei eingeschriebenen Studierenden bis zum 10. Dezember (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 10. Mai (für das betreffende Wintersemester) zu stellen (Ausschlussfrist). Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung wird das Entgelt erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist).
- (4) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen sowie Rückerstattungen die Vorschriften des § 59 LHO in Verbindung mit den durch das zuständige Ministerium in diesem Zusammenhang auf die Hochschule übertragenen Befugnissen. Regelungen der Einschreibeordnung bleiben unberührt.

**§ 6 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2023 aufgenommen haben, erhalten abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 im Anschluss an die Regelstudienzeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 zwei entgeltfreie Semester.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23. Juli 2013 außer Kraft.

Kaiserslautern, 20.12.2022

Prof. Dr. Arnd Poetsch-Heffter  
Präsident der TU Kaiserslautern

## **Richtlinien zum Datenschutz bei Lehrveranstaltungsbefragungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern vom 05.01.2023**

Diese „Richtlinien zum Datenschutz bei Lehrveranstaltungsbefragungen“ regeln die Befragung von Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen („Lehrveranstaltungsbefragung“; § 6 Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern) in den Fachbereichen. Die Anonymität von Befragungsteilnehmenden muss bei jeder Befragung gesichert sein. Darüber hinaus muss der Umgang mit erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden datenschutzrechtlich bei den Lehrveranstaltungsbefragungen geregelt werden. Da hierbei die Veranstaltungen einzelner Lehrender beurteilt werden, handelt es sich um personenbezogene Befragungen. Im Rahmen dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff „Lehrende“ dabei immer auf die Personen, die die jeweilige Veranstaltung durchführt.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungsbefragungen richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG).

In dem vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.01.2018 verabschiedeten Minimalset für Lehrveranstaltungsbefragungen werden die nachfolgenden Themenbereiche je Lehrveranstaltung als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO verarbeitet:

- Fachsemester, Studienabschluss, Lehramtsstudiengang, Geschlecht und Muttersprache der Studierenden
- Lehrperson und Lehrqualität
- Gesamtbewertung

Das vorgegebene Minimalset kann von den Fachbereichsräten um weitere Fragen gemäß § 6 Abs. 7 Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern ergänzt werden. Die Ergänzungen dürfen sich dabei jedoch nicht auf weitere personenspezifische Angaben der Studierenden beziehen. Die Anonymität der Befragungsteilnehmenden muss gewährleistet sein.

Im Regelfall wird die Befragung über das Evaluationssystem EvaSys durchgeführt. Organisationseinheiten haben aber die Möglichkeit auch andere Evaluationssysteme zu verwenden. Die verwendeten Evaluationssysteme müssen in jedem Fall den in dieser Richtlinie dargelegten technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne der DSGVO genügen. Darüber hinaus ist die Nutzung anderer Evaluationssysteme als eigenständige Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren und mit dem/der Datenschutzbeauftragten der RPTU abzustimmen.

Die Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Anonymität der Befragungs-teilnehmenden werden im Folgenden näher erläutert.

## **1. Anonymität der Befragungsteilnehmenden**

Grundsätzlich sind mit dem Evaluations-System EvaSys Befragungen als papierbasierte Umfragen, als Online-Umfragen oder als sog. „Hybrid-Umfragen“ (Mischung aus papierbasiert und online) möglich. Die Antworten der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung dürfen nur so erhoben werden, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist, die Antworten also anonym bleiben. Um dies zu gewährleisten, müssen sowohl technisch-organisatorische Fragen als auch die Anzahl und inhaltliche Gestaltung der personenbezogenen Fragen der Studierenden berücksichtigt werden.

### **1.1. Papierbasierte Umfragen im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragungen**

Bei papierbasierten Umfragen darf das Einsammeln und die Weiterleitung der Fragebogen nicht durch die Lehrenden der Lehrveranstaltung erfolgen. Die ausgefüllten Fragebogen werden von unabhängigen Personen (z. B. vorher benannte Studierende) eingesammelt und an einer vom Fachbereich benannten Stelle (z. B. Postfach) abgegeben. Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmenden.

Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmenden darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung evtl. ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht. Die handschriftlichen Antworten in Freitextfeldern werden den Lehrenden im Zusammenhang mit dem EvaSys-Auswertungsbericht pseudonymisiert zugeleitet.

### **1.2. Online-Umfragen im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragungen**

Um sowohl die Anonymität der Umfragen als auch den Schutz der Antworten und Befragungsergebnisse während der Übertragung und der anschließenden Speicherung zu gewährleisten, sollten die Befragungsteilnehmenden auf das Online-Portal zur Eingabe ihres Logins und Abgabe der Antworten nur mit einer gesicherten Verbindung nach dem Stand der Technik zugreifen.

Zum Schutz vor einer Manipulation der Befragungsergebnisse muss sichergestellt sein, dass nur Studierende teilnehmen, die eine Lehrveranstaltung tatsächlich besucht haben. Dazu kann den Studierenden über EvaSys eine TAN (Transaktionsnummer) zugeschickt werden oder eine LOSUNG im Rahmen der Lehrveranstaltung eingesetzt werden.

### **1.3. Gestaltung der personenbezogenen Fragen**

Zu statistischen Zwecken werden zusätzlich zur Bewertung der Lehrveranstaltung personenbezogene Daten der Teilnehmenden abgefragt, z.B. angestrebter Studienabschluss, Fachsemester und Geschlecht. Eine geschlechterspezifische Differenzierung ist gesetzlich gefordert.

Diese Daten sind jedoch u. U. geeignet, eine Identifizierung der Teilnehmenden zu ermöglichen. Daher sollen die Teilnehmenden durch einen Hinweis, der jedem Fragebogen vorangestellt wird, dafür sensibilisiert werden, ggf. darauf zu verzichten, bestimmte Fragen zu beantworten, wenn sie Bedenken haben, aufgrund der geringen Größe und/oder der spezifischen Zusammensetzung der Lehrveranstaltung ansonsten identifiziert werden zu können.

## **2. Umgang mit personenbezogenen Daten der Lehrenden**

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden ist durch landesspezifische Vorschriften (z. B. HochSchG) geregelt.

Es gelten dabei die DSGVO und das LDSG, die Regelungen über die Pflichten der Verantwortlichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Rechte der Betroffenen (z. B. Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten) enthalten. Die Betroffenen werden durch eine entsprechende Datenschutzerklärung hierüber informiert.

### **2.1. Veröffentlichung**

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen werden ausschließlich hochschulintern genutzt. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Die Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern sieht zudem vor, dass die Ergebnisse mindestens in pseudonymisierter Form im Dekanat des jeweiligen Fachbereichs veröffentlicht werden.



Die Dekanate, die Fachausschüsse für Studium und Lehre sowie gegebenenfalls weitere fachbereichsinterne Gremien nutzen die Ergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung auch in nicht-pseudonymisierter Form. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck eine Kopie des Auswertungsberichts inklusive der Freitextfelder anzufordern.

## **2.2. Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Zum Anlegen der Benutzerkonten in EvaSys werden der Vor- und Zuname der jeweiligen Lehrenden benötigt. Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die persönliche dienstliche E-Mail-Adresse genutzt. Zum Erzeugen der Umfragen werden die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrenden im Semester in EvaSys erstellt.

## **3. Technische und organisatorische Maßnahmen**

### **3.1. Schutz während des Transports**

Bei der Weiterleitung der papierbasierten Fragebögen nach dem Einsammeln in der Lehrveranstaltung an die zuständigen Verantwortlichen in den Fachbereichen ist sicherzustellen, dass die Bögen beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder vernichtet werden können (Transportkontrolle).

Auch bei der Aufbewahrung der Fragebögen ist sicherzustellen, dass niemand unbefugt Einsicht nehmen oder Kopien anfertigen kann (Datenträgerkontrolle).

Der Versand der Befragungsergebnisse erfolgt in der Regel systemseitig an die persönliche dienstliche E-Mailadresse der Lehrperson. Beim Versand der Fragebögen an die E-Mail-Adressen der Lehrenden werden diese informiert, dass die Auswertungsdatei im PDF-Format später ebenfalls an diese Adresse versandt wird.

Alternativ kann der Versand der Befragungsergebnisse als Papierausdruck oder per Hauspost in einem verschlossenen, als „vertraulich“ oder „persönlich“ gekennzeichneten Umschlag erfolgen.

### **3.2. Schutz der gespeicherten Daten**

Der administrative Zugriff auf den an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zentrum für Datenverarbeitung) aufgestellten und betreuten EvaSys-Server (befragung.uni-kl.de) ist nur berechtigten Personen (Benutzer\*in auf Betriebssystemebene) über Nutzernamen und Passwort möglich. Der Zugriff auf das EvaSys-System (Webserver) ist ebenfalls nur bestimmten Personen ((Teilbereichs-) Administrator\*innen, Lehrenden, Dekan\*innen, Berichterstatter\*innen etc.) mit einer Berechtigung in Form von Benutzernamen und Passwort möglich.

Die Datenträger des Betriebssystems, auf dem EvaSys installiert wurde, können nur lokal von zugriffsberechtigten Personen eingesehen werden (Datenträgerkontrolle). Die personenbezogenen Daten in EvaSys sind in einer lokalen Datenbank gespeichert. Die EvaSys-Datenbank enthält die gesamten Profildaten (Organisation, Fachbereiche, Benutzer\*in), sämtliche Umfragen mit Rohdaten sowie statistischen Kennwerten, den Inhalt sowie Auswertungsregeln aller Fragebögen und die Betriebsdaten (Logbücher, Erhebungsperioden, TAN-Listen). Die Kommunikation mit der Datenbank erfolgt ausschließlich über den lokalen Webserver. Zusätzlich können Techniker\*innen von der evasys GmbH und Betreuer\*innen am EvaSys-Server Standort zu Wartungszwecken direkt auf die Datenbank zugreifen, sofern dieses gestattet bzw. freigeschaltet wird (s. Kap. 4.1).

Zugriff auf die erhobenen Daten (Speicherkontrolle) haben nur die zentralen EvaSys-Administrator\*innen und die vom Fachbereich benannten (Teilbereichs-)Administrator\*innen (auf zentral generierte Umfragen) sowie Nutzer\*innen von aktivierten Dozentenkonten (auf eigene Umfragen). Alle Administrator\*innen haben die Bestimmungen zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten laut der DSGVO und dem LDSG zu beachten.

Die Generierung von Umfragedaten erfolgt wie folgt:

- Papierbasierte Umfragen: Mit Hilfe der dezentralen Dokumentenscanner werden die Papierfragebögen durch eine spezielle „Scanstation-Software“ als Bilddateien gescannt und gespeichert. Anschließend werden die tif-Dateien auf einen zugangsgeschützten Ordner auf dem EvaSys-Server übertragen. Erst danach beginnt die Auswertung der Daten und die Übertragung der Ergebnisse in die Datenbank. Eine lokale Auswertung der Umfrageergebnisse ist nicht möglich.
- Online-Umfragen: Teilnehmende an Online-Umfragen können den Fragebogen einmal ausfüllen, die Berechtigungsnummer (TAN) verfällt nach dem Einsatz. Allerdings erlaubt das System ein Zwischenspeichern der Ergebnisse, um ggf. die

Beantwortung eines längeren Fragebogens zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Außerdem kann das LOSUNGS-Verfahren innerhalb der Veranstaltungen zum Einsatz kommen.

Der administrative Zugriff auf den EvaSys-Webserver wird erst nach Authentifikation mittels Benutzernamen und Passwort gestattet. Die Kommunikation zwischen Webserver und Browserprogramm der Benutzer\*innen ist per SSL/TLS nach dem Stand der Technik verschlüsselt.

Die automatische oder manuelle Versendung von Auswertungen der Umfragen per E-Mail wird in EvaSys über die Zustellungstabelle protokolliert (Übermittlungskontrolle). Dabei wird der Zeitpunkt des Versandes festgehalten.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust (Verfügbarkeitskontrolle) wird regelmäßig eine zeitnahe Sicherung der Datenbank erstellt und seitens des Zentrums für Datenverarbeitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz regelmäßig ein zeitnahes Systembackup erzeugt.

#### **4. Formale Anforderungen**

##### **4.1. Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung**

Zwischen dem Hochschulevaluierungsverbund Südwest e. V. (als Vertragsnehmer mit der evasys GmbH) und der RPTU in Kaiserslautern besteht eine Datenschutzvereinbarung, in der die Auftragsdatenverarbeitung geregelt ist und die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

##### **4.2. Beteiligung des Personalrats**

Der Personalrat der Beschäftigten wird im Rahmen der prozessbegleitenden Mitbestimmung eingebunden.

##### **4.3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten liegt im zentralen Datenschutzmanagementsystem der RPTU vor.

#### **5. Rechte der Betroffenen**

##### **5.1. Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**

Die Papierfragebogen sind zu vernichten, sobald die Bogen nicht mehr zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks benötigt werden. In der Regel sind die Papierfragebogen zum Ablauf der jeweiligen Befragung folgenden Semesters in datenschutzgerechter Weise zu vernichten. Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die jeweils benannten Ansprechpersonen in den Fachbereichen verantwortlich.

Das Löschkonzept für Daten in elektronischer Form sieht vor, die durch das Einscannen auf den lokalen Computern gespeicherten tif-Dateien gemeinsam mit den Papierfragebogen zu löschen. Gleiches gilt für diese Dateien auf dem EvaSys-Server.

Die Auswertungsdateien und Rohdaten in der Datenbank werden grundsätzlich über einen Zeitraum von sechs Jahren aufgehoben, sofern sie personenbezogen sind, damit ein mittelfristiger Vergleich von Lehrveranstaltungen möglich ist.

Zur Sicherung der aktuellen Daten erzeugt das Zentrum für Datenverarbeitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein regelmäßiges Backup des EvaSys-Servers.

##### **5.2. Sonstige Rechte der Betroffenen**

Die sonstigen Rechte der Betroffenen, insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) werden beachtet. Entsprechende Anträge zur Wahrung der Rechte der Betroffenen können an die (Teilbereichs-)Administrator\*innen oder den/die Datenschutzbeauftragte der RPTU gerichtet werden. Der/die Datenschutzbeauftragte der RPTU ist Ansprechpartner\*in für alle Fragen zum Datenschutz.

Kaiserslautern, den 05.01.2023

Präsident Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

---

Erwin-Schrödinger-Straße 52  
67663 Kaiserslautern  
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7  
76829 Landau  
T +49 (0) 6341 280-0

[rptu.de](http://rptu.de)

---

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau